



Psychologieberufegesetz (PsyG)
Akkreditierung von Weiterbildungsgängen
in Kinder- und Jugendpsychologie

Qualitätsstandards

1. Januar 2014

Qualitätsstandards

Grundsatz:

Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Kinder- und Jugendpsychologie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und sozial kompetenten Kinder- und Jugendpsychologinnen und -psychologen sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.

Anhand der Qualitätsstandards wird überprüft, ob der Weiterbildungsgang inhaltlich, strukturell und prozedural geeignet ist, diese Zielsetzung zu erreichen.

1. Prüfbereich: Leitbild und Ziele

1.1. Leitbild

- a. Das Selbstverständnis, die Grundprinzipien sowie die Ziele der für den Weiterbildungsgang verantwortlichen Organisation (nachfolgend: verantwortliche Organisation) sind in einem Leitbild formuliert und publiziert.
- b. Aus dem Leitbild geht hervor, welche Schwerpunkte im Weiterbildungsgang gesetzt werden. Die Schwerpunktsetzung wird begründet.

1.2. Ziele des Weiterbildungsgangs

- a. Die einzelnen Lernziele sind ausformuliert und publiziert. Ihr Beitrag zur Zielsetzung des Weiterbildungsgangs ist beschrieben. Die Lernziele nehmen die Weiterbildungsziele des Psychologieberufegesetzes¹ auf.
- b. Die Lerninhalte sowie die Lehr- und Lernformen sind auf die Zielsetzung des Weiterbildungsgangs und seine Lernziele ausgerichtet.

2. Prüfbereich: Rahmenbedingungen der Weiterbildung

2.1. Zulassung, Dauer und Kosten

- a. Die Zulassungsbedingungen und die Dauer der Weiterbildung sind in Übereinstimmung mit dem Psychologieberufegesetz² geregelt und publiziert.
- b. Die im Minimum zu erwartenden Gesamtkosten der Weiterbildung sind transparent ausgewiesen und publiziert. Es ist ersichtlich, aus welchen Teilkosten sich die Gesamtkosten zusammensetzen.

2.2. Organisation

- a. Die verschiedenen Verantwortlichkeiten, Funktionen und Abläufe innerhalb des Weiterbildungsgangs sind festgelegt und für die verschiedenen Anspruchsgruppen, insbesondere für die Weiterzubildenden, einsehbar.
- b. Die verschiedenen Rollen und Funktionen der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner³ sind definiert und angemessen getrennt⁴.

¹ Artikel 5 PsyG

² Artikel 6 und 7 PsyG

³ Dozentinnen und Dozenten, Supervisorinnen und Supervisoren

⁴ So ist z.B. zu vermeiden, dass sämtliche Supervisionsstunden eines Weiterzubildenden bei der gleichen Person absolviert werden.

2.3. Ausstattung

- a. Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanzielle, personelle und technische Ausstattung die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten Weiterbildung mit ihren einzelnen Teilen erlaubt.
- b. Die technische Infrastruktur an den Weiterbildungsorten ist zeitgemäss. Sie erlaubt den Einsatz geeigneter Lehr- und Lernformen.

3. Prüfbereich: Inhalte der Weiterbildung

3.1. Grundsätze

- a. Die Weiterbildung vermittelt umfassendes, wissenschaftlich fundiertes und empirisch gesichertes Wissen und Können, das auf das ganze Spektrum des Fachgebiets der Kinder- und Jugendpsychologie anwendbar ist.
- b. Die Inhalte der Weiterbildung entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Fachgebiet.

3.2. Weiterbildungsteile

- a. Die Weiterbildung umfasst die folgenden Weiterbildungsteile: Wissen und Können (theoretisches und praktisches Fachwissen), eigene kinder- und jugendpsychologische Tätigkeit sowie Praxisbegleitung und -evaluation.
- b. Die einzelnen Weiterbildungsteile sind wie folgt gewichtet⁵:

Wissen und Können:
mindestens 500 Einheiten

Eigene kinder- und jugendpsychologische Tätigkeit:
mindestens 2 Jahre zu 80% in einer kinder- und jugendpsychologischen Einrichtung⁶

Praxisbegleitung und -evaluation:
insgesamt mindestens 200 Einheiten, davon mindestens 80 Einheiten Supervision im eigentlichen Sinne, wovon mindestens 20 Einheiten im Einzelsetting. Die restlichen Einheiten können aus anderen Formen der Praxisbegleitung und -evaluation bestehen (z.B. Fallstudien, Praxisforschung, Intervision).

⁵ Eine Einheit entspricht mindestens 45 Minuten.

⁶ Bei kleinerem Beschäftigungsgrad verlängert sich die Dauer entsprechend.

3.3. Wissen und Können

- a. Die Weiterbildung vermittelt umfassendes, wissenschaftlich fundiertes theoretisches und Anwendungswissen insbesondere in folgenden Bereichen:
 - Diagnostik, Exploration und Urteilsbildung
 - Beratung, Intervention und Behandlung, namentlich Prävention, Konfliktmanagement, Mediation, Coaching, Krisenintervention und Therapie

- b. Feste Bestandteile der Weiterbildung sind weiter:
 - Kritische Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit, den Möglichkeiten und Grenzen der vermittelten Methoden
 - Forschungserkenntnisse und ihre Implikationen für die Praxis
 - Systemische Reflexion, Evaluation und Dokumentation der kinder- und jugendpsychologischen Praxis und ihrer Rahmenbedingungen
 - Vermittlung von Kenntnissen von und Auseinandersetzung mit unterschiedlichen sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Klientel und ihren Implikationen für die kinder- und jugendpsychologische Tätigkeit
 - Auseinandersetzung mit der Berufsethik und den Berufspflichten
 - Kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendpsychologie
 - Vermittlung von Grundkenntnissen über die UN-Kinderrechte sowie das schweizerische Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen
 - Vermittlung von Kenntnissen über Bereiche der psychosozialen Entwicklung und Lebensabschnitte, über Entwicklungsstörungen und die Pathologie der psychosozialen Entwicklung
 - Auseinandersetzung mit Themen aus der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen (z.B. Familie, Schule, Medien, Freizeit/Spiel, Heterogenität, Multikulturalität, Arbeitswelt)
 - Auseinandersetzung mit historischen, juristischen, politischen und sozialen Aspekten im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen, Familie, Schule, Institutionen der psychosozialen Versorgung usw.

3.4. Eigene kinder- und jugendpsychologische Tätigkeit

- a. Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede(r) Weiterzubildende während der Weiterbildung genügend praktische psychologische Erfahrung mit Kindern und Jugendlichen mit verschiedenen Problemstellungen sammelt. Die praktische Tätigkeit beinhaltet psychologische Arbeit in den Bereichen Exploration, Urteilsbildung, Interventionen, Beratung und Behandlung. Die Organisation formuliert entsprechende Vorschriften und sorgt für ihre Einhaltung.

3.5. Praxisbegleitung und -evaluation⁷

- a. Die verantwortliche Organisation sorgt dafür, dass die kinder- und jugendpsychologische Arbeit der Weiterzubildenden regelmässig supervidiert und evaluiert, das heisst reflektiert, auf ihre Wirkung hin überprüft, angeleitet und optimiert wird. Sie stellt sicher, dass qualifizierte Supervision und andere geeignete Formen der Praxisbegleitung den Weiterzubildenden die schrittweise Entwicklung der eigenen kinder- und jugendpsychologischen Tätigkeit in einem sicheren Rahmen ermöglichen.

⁷ vgl. 3.2.b

4. Prüfbereich: Weiterzubildende

4.1. Beurteilungssystem

- a. Stand und Entwicklung der Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen der Weiterzubildenden werden mit festgelegten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt. Die Weiterzubildenden erhalten regelmässig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele.
- b. Im Rahmen einer Schlussprüfung oder –evaluierung wird überprüft, ob die Weiterzubildenden die für die Erreichung der Zielsetzung des Weiterbildungsgangs relevanten Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen entwickelt haben.

4.2. Bescheinigung von Weiterbildungsleistungen

- a. Erbrachte Weiterbildungsleistungen und absolvierte Weiterbildungsteile werden auf Verlangen der Weiterzubildenden bescheinigt.

4.3. Beratung und Unterstützung

- a. Die Beratung und Begleitung der Weiterzubildenden in allen die Weiterbildung betreffenden Fragen ist während der gesamten Weiterbildung sichergestellt.
- b. Die Weiterzubildenden werden bei der Suche nach geeigneten Arbeitsstellen für die eigene kinder- und jugendpsychologische Tätigkeit unterstützt.

5. Prüfbereich: Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

5.1. Auswahl

- a. Die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Prozesse für deren Auswahl sind definiert.

5.2. Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten

- a. Die Dozentinnen und Dozenten sind fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent. Sie verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung im Fachgebiet der Weiterbildungstätigkeit.

5.3. Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren

- a. Die Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über eine qualifizierte Weiterbildung und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Fachgebiet Kinder- und Jugendpsychologie. Sie verfügen in der Regel über eine Spezialisierung in Supervision.

5.4. Fortbildung

- a. Die verantwortliche Organisation verpflichtet die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner zu regelmässiger Fortbildung in ihrem Fachgebiet.

5.5. Beurteilung

- a. Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden periodisch evaluiert und über die Evaluationsergebnisse in Kenntnis gesetzt. Die verantwortliche Organisation sorgt für die Umsetzung der aufgrund der Evaluationsergebnisse notwendigen Massnahmen.

6. Prüfbereich: Qualitätssicherung und Evaluation

6.1. Qualitätssicherungssystem

- a. Es besteht ein definiertes und transparentes System zur Sicherung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs.
- b. Die Weiterzubildenden und die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden systematisch in die Gestaltung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs einbezogen.

6.2. Evaluation

- a. Der Weiterbildungsgang wird periodisch evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden für die systematische Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs verwendet.
- b. Die Evaluation beinhaltet die systematische Befragung der Weiterzubildenden, ehemaliger Absolventinnen und Absolventen sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner.